

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 42 (1969)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Weisungen für den Bau von Ausbildungszentren im Zivilschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517970>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Weisungen für den Bau von Ausbildungszentren im Zivilschutz**

zsi. Gestützt auf den Artikel 78 der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz, hat das Bundesamt für Zivilschutz im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung einen Entwurf für die Weisungen betreffend dem Bau von Ausbildungsanlagen der Gemeinden und Kantone ausgearbeitet. Die einzelnen Kapitel behandeln die Grundlagen für den Bau dieser Zentren, den Begriff und den Zweck der Ausbildungsanlagen, das Vorgehen bei der Planung und die Beitragsleistung des Bundes. Die Weisungen erleichtern den Behörden aller Stufen die sinnvolle und weitsichtige Planung hinsichtlich der Ausbildungskapazität, des Landerwerbs der Projektstudien und der Abrechnungen. Nach Artikel 69 des Zivilschutzgesetzes übernimmt der Bund je nach Finanzstärke des Kantons 55 bis 65 % der Kosten für Massnahmen, die er verbindlich vorschreibt. Die Grundsätze für die Erstellung und Benützung von Ausbildungszentren sowie die Ausrichtung von Bundesbeiträgen wurden im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung festgelegt. Für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen sind die Kostengruppen Landerwerb, Erstellungs- und Benützungskosten vorgesehen.

In einem Anhang werden in Wort und Bild Weisungen für den Bau der Übungspisten gegeben, wobei grundsätzlich der Verwendungszweck, die Sicherheit, die Übersichtlichkeit der Anlagen, die Bewegungsfreiheit, der ungestörte Arbeitsablauf und die Gewährleistung logischer Kombinationen der Übungspiste zu beachten sind. Als Übungsstationen werden genannt: die Trümmerspiste, die Hebe- und Verankerungsbahn, die Hebelast, die Verklemmung unter Trümmern, die einfache Fassadenmauer, die Fassadenmauer verbunden mit Übungsturm, die Übungsmauer aus Backstein, die Übungsmauer aus Beton, die Fuchsröhre, der halbe Raum, der Schacht mit Kriechgang, die Schichtung und Rutschfläche, der Übungsturm, auch Schwalbennest genannt, der Strahlrohrführerparcours, der Übungszaun, die Bachstauung, die Übungsmauer Hauswehr, die offene Brandanlage und das zweistöckige Brandhaus. In den Richtlinien für das Bauprogramm wird auch auf die Forderung nach Einfachheit, praktische Gestaltung der Bauten im Hinblick auf einen rationellen Kursbetrieb, auf Robustheit, wie auch die Wirtschaftlichkeit, um sowohl die Bau- als auch die Unterhalts- und Betriebskosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, eingegangen. Wertvoll sind auch die Weisungen für den allgemeinen Theoriesaal mit Installationen für Film, Dia und Prokischreiber, wie auch für die Klassenzimmer und Büroräumlichkeiten für Leitung und Administration. Nicht vergessen sind auch die Weisungen für das Sanitätszimmer, die Einrichtungen für die Verpflegung, der sanitären Anlagen, der Schutzräume, der Hilfs- und Nebenbauten, wie Magazine, überdachte Arbeitsplätze und Parkplätze. Im Anhang III wird eingehend die Kostentragung behandelt, wobei festzustellen ist, dass sich der Bund auf allen Gebieten sehr weitgehend mit Beiträgen beteiligt, wie zum Beispiel auch bei den Installationen, dem Mobiliar, dem Ausbildungsmaterial und den Ausbildungshilfen, wie Dia- und Filmprojektoren und Kleinprokischreiber.

Die vom Bundesamt für Zivilschutz ausgearbeiteten Weisungen lassen erkennen, dass weitblickend und mit viel Sorgfalt vorgegangen wurde und man alle Aspekte auf Grund der bis heute gemachten Erfahrungen einer gründlichen Abklärung unterzogen hat. Es wäre wünschenswert, diese Weisungen baldmöglichst in Kraft setzen zu können, um den Bau der dringend notwendigen Anlagen für die Ausbildung im Zivilschutz zu aktivieren.